

Malte-Christian Gruber,
Sabine Müller (Hrsg.)



Beiträge zur Rechts-,
Gesellschafts- und Kulturkritik

Letzte Worte, letzter Wille

Nachwirkungen und Nachwelten



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Letzte Worte, letzter Wille

Beiträge zur Rechts-,
Gesellschafts- und Kulturkritik

Malte-Christian Gruber, Sabine Müller (Hrsg.)

Letzte Worte, letzter Wille

Nachwirkungen und Nachwelten



BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN Print: 978-3-8305-3814-1

ISBN E-Book: 978-3-8305-2252-2

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist unzulässig und strafbar.

Hinweis: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren oder des Verlags aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

© 2018 BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin,
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Druck: docupoint, Magdeburg

Gedruckt auf holzfreiem, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

Inhalt

Vorwort	7
---------------	---

Sabine Müller und Malte-C. Gruber

Editorial: Eigensinnige Selbstbindungen	9
---	---

I.

„WAS BLEIBT“: LETZTE WORTE

Mirjam Stoll

Das letzte Wort im Strafverfahren:

Wie die beschuldigte Person an der Beendigung des Verfahrens mitwirkt ...	13
---	----

Hans-Dieter Schat

Letzte Worte eines Management-Papstes:

Wie ein Lebenswerk auf einen Begriff reduziert wird	31
---	----

II.

LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN / WILLENSVERFÜGUNGEN

Andreas Schilling

Die „Erfindung“ der ergänzenden Testamentsauslegung

durch das Reichsgericht – deutsche Rechtsprechung in Zeiten von

Gesetzespositivismus, Freirechtsschule und Interessenjurisprudenz	51
---	----

Konstantina Papathanasiou

„Letzter Wille, letzte Worte“ aus medizinstrafrechtlicher Sicht:

Zur Rechtskonstruktion der hypothetischen Einwilligung	71
--	----

Malte-C. Gruber

Selbstbestimmung bei persönlichkeitsverändernden Eingriffen:

Gehirn- und Gedankenexperimente der Tiefenhirnstimulation	85
---	----

III.

KOMMUNIKATIONSFORMEN VON TESTAMENT UND ERBSCHAFT

Sabine Müller

Erbschaften an Rom durch Herrschertestamente 111

Julia von Dall'Armi

Vom (un)erwünschten Erbe(n) – ein Strukturwandel in der Literatur des
19. Jahrhunderts 129

Viola Hildebrand-Schat

„It seems a pity, but I do not think I can write more“
Letzte Worte, letzte Dinge: ihre Rezeption, Interpretation,
Transformation 141

Autorinnen und Autoren 157

Bildnachweis 159

Vorwort

Die Frankfurter Jahrestagung der Kritischen Reihe am 25. und 26. Juli 2014 widmete sich dem Thema letzter Willensäußerungen: „Letzte Worte“ und „letzter Wille“ sind dabei – wie sich herausstellte – niemals endgültig, sondern wirken über den Zeitraum ihrer Erklärung und intendierten Geltung hinaus. Die nachfolgenden Beiträge gehen den damit verbundenen Implikationen aus unterschiedlichen fachlichen Perspektiven auf den Grund.

Für die wiederholte Förderung der Kritischen Reihe sind wir der Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zu dauerhaftem Dank verpflichtet. Ganz herzlich möchten wir auch Fabienne Graf danken, deren wertvolle und tatkräftige Unterstützung bei der Fertigstellung dieses Bandes unersetzlich war.

Luzern und Marburg,
im Januar 2018

Malte Gruber
Sabine Müller

Editorial: Eigensinnige Selbstbindungen

„Letzte Worte“ binden selten die Person alleine, die damit ihren „letzten“ Willen erklärt, sondern vor allem auch diejenigen, welchen eine letztwillige Verfügung gilt: „Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen“, heißt es in § 1937 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Diese zentrale Norm des Erbrechts knüpft an eine lange Rechtstradition an, die bis in die Antike zurückreicht. Die Bedeutung des Testaments schon in manchen antiken Kulturen zeigt sich etwa anhand der Möglichkeit der testamentarischen Freilassung aus dem unfreien Status der Sklaverei in Rom (vgl. z.B. Papyrus Oxyrhynchos 494, Z. 5-7, 11-16) oder des ereignispolitisch relevanten Falls einer Gebietshinterlassenschaft durch die Pergameneische Erbschaft an Rom (Livius, Periochae 58; Velleius Paterculus 2,4,1; Strabon 13,4,2; Trogus-Justin 36,4; Appian, Mithridatische Kriege 62; Plutarch, Tiberius Gracchus 14). Wie man auf diese Weise einen politischen Gegner mittels der – nicht durch ihn autorisierten – öffentlichen Verlesung von dessen (angeblichem) Testament in Misskredit bringen konnte, zeigt exakt jene Methode, die Octavian gegen Marcus Antonius anwandte (Sueton, Augustus 17,1; Cassius Dio 50,3,1-4; Plutarch, Antonius 58,4-8).

Solche Konzepte verleihen letzten Worten und Willenserklärungen die Möglichkeit, Selbstbindungen über den Tod hinaus zu erzeugen und womöglich sogar postmortale Identitäten zu generieren. Das „Gedächtnis des Willens“, welches Friedrich Nietzsche in *Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift* von 1887 beschreibt, dient Menschen offenbar nicht nur dazu, Versprechen abgeben und Verpflichtungen eingehen zu können. Die „Mnemotechnik“ begründet auch die Verantwortung gegenüber dem Gedächtnis, wie sie Jan Assmann beispielhaft anhand der altägyptischen Gerechtigkeitskonzeption und des „Bindungsgedächtnisses“ beschreibt, das die Lebenden von ihrer Vergänglichkeit zu erlösen verspricht. Überwindung der eigenen Vergänglichkeit ist freilich nicht bloß ein kulturspezifisches Desiderat, sondern darüber hinaus ein geradezu universeller Menschheitstraum. Daraus erklärt sich, warum schließlich auch Denkmälern und Grabmalen ein Status zukommen kann, der sie als stellvertretende Quasi-Objekte in dem vor allem von Michel Serres formulierten Sinn erscheinen lässt. Immer stellt sich jedoch die Frage, ob dieser Status zu Recht besteht und ob mit anderen Worten das Vertretungsobjekt als authentisch gelten darf – ganz entsprechend, wie stets auch nach der Authentizität, Gültigkeit, gegebenenfalls der Anfechtbar-

keit (§§ 2078 ff. BGB) letztwilliger Verfügungen von Todes wegen gefragt werden muss.

Letzte Worte und letzter Wille müssen allerdings auch nicht unbedingt an die Bedingung des Todes geknüpft sein, wie schon das Beispiel der Patientenverfügung für den Fall einer möglichen Willens- und Entscheidungsunfähigkeit zeigt. Auch der Angeklagte, dem im Strafprozess das „letzte Wort“ gebührt (§ 258 StPO), lebt heute natürlich weiter – wenngleich unter einem nachfolgenden Diktum, das für ihn und andere bindend ist. „Drei Versionen des Schlussworts vor Gericht“ (Cornelia Vismann, Zeitschrift für Ideengeschichte, Heft II/2, 2008, S. 11 ff.) gibt es mindestens, aber noch weitaus mehr Worte, welche die Form von politischen, literarischen und künstlerischen Vermächtnissen annehmen.

Der vorliegende Band vereint die Beiträge einer diesbezüglichen Tagung der Reihe der Frankfurter „Beiträge zur Rechts-, Gesellschafts- und Kulturkritik“, die im Juli 2014 stattfand. Von besonderem Interesse waren dabei auch Fälle, in denen bewusst gegen den testamentarisch verfügten letzten Willen des Verstorbenen gehandelt wurde, wie etwa bei nicht autorisierten postumen Publikationen von literarischen, bildlichen oder filmischen Kunstwerken. In diesem Kontext wurde nicht zuletzt die Relevanz des Konzepts, noch zu Lebzeiten zum Konservator und Verwalter des eigenen Erbes zu werden (wie etwa seit 2012 das Beispiel der Gruppe Kraftwerk und ihrer musealen Inszenierungen zeigt) deutlich.

Die acht Beiträge thematisieren Beispiele aus dem juristischen, rezeptionsgeschichtlichen, rechtshistorischen, althistorischen, literaturwissenschaftlichen und kunstgeschichtlichen Bereich. So untersucht *Mirjam Stoll* letzte Worte im Strafverfahren und *Hans-Dieter Schat* die Simplifizierung des schriftlichen Vermächtnisses eines „Management-Papstes“ im Nachleben. *Andreas Schilling* geht in rechtshistorischer Perspektive der ergänzenden Testamentsauslegung durch das Reichsgericht nach, *Konstantina Papathanasiou* dem letzten Willen aus medizinstrafrechtlicher Sicht. *Malte Gruber* behandelt aus rechtstheoretischer Perspektive die Frage des Willens bei persönlichkeitsverändernden Eingriffen. *Sabine Müller* analysiert die Bedeutung und Instrumentalisierung von antiken Herrschertestamenten an Rom, *Julia von Dall’Armi* die literarische Figur des Erben und seinen Funktionswandel in Werken des 19. Jahrhunderts. *Viola Hildebrand-Schat* reflektiert in ihrem kulturhistorischen Beitrag die Problemfelder von letzten Worten und dem Kontrollverlust über das eigene Vermächtnis.

I.

**„WAS BLEIBT“:
LETZTE WORTE**

Das letzte Wort im Strafverfahren: Wie die beschuldigte Person an der Beendigung des Verfahrens mitwirkt¹

Das letzte Wort, das der angeklagten Person in der Gerichtsverhandlung zusteht, wird meist als Gelegenheit gesehen, um die Urteilsfindung zu beeinflussen. Der Beitrag lenkt die Aufmerksamkeit darauf, dass das letzte Wort zudem eine wichtige Rolle spielt für die Entscheidung, wann das Verfahren beendet wird. Aufgrund des Wahrheitsanspruchs des Strafverfahrens ist die Beendigung des Verfahrens mit einem Legitimationsproblem behaftet.

Das letzte Wort begegnet diesem Problem, indem es der angeklagten Person ermöglicht, an der Entscheidung über den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses mitzuwirken. Das letzte Wort realisiert diese Mitwirkung durch einen ‚floor offering exchange‘ (Schegloff/Sacks 1984). Das Gericht gewährt einen thematisch und zeitlich unbeschränkten Redebeitrag. Die angeklagte Person hat es nun ein letztes Mal in der Hand, relevante neue Informationen vorzubringen und das Verfahren so nochmals zu öffnen. Neben dem letzten Wort vor Gericht sieht das Strafprozessrecht für die Betroffenen weitere Gelegenheiten vor, um zum Abschluss des Verfahrens oder eines Teilschritts Stellung zu beziehen. Im Beitrag wird argumentiert, dass die Einsprachemöglichkeit im Strafbefehlsverfahren vermutlich das bedeutendste dieser „letzten Worte“ darstellt.

I. Einleitung

„Ich bin unschuldig, ich habe sicher nichts verbrochen.“

„Ich denke, ich durfte heute schon alles Wichtige sagen. Ich schliesse mich den Ausführungen meines Verteidigers an. Von meiner Seite wurde alles gesagt.“

„Ich bin auf gutem Weg, so soll es weitergehen. Was geschehen ist tut mir schrecklich leid. Es kommt sicher nicht mehr vor.“

„Ich möchte mich entschuldigen, mir tut dies alles wirklich sehr leid. Auch gegenüber Herrn Müller möchte ich mich entschuldigen, es tut mir leid, in sein Geschäft eingebrochen zu sein. Ich weiss ganz sicher, dass ich mich ändern werde, unabhängig davon, wie lange der Strafvollzug dauern wird.“

„Ich möchte nichts mehr sagen.“

1 Für wertvolle Hinweise danke ich Nadja Capus, Franziska Hohl Zürcher, Susanne Keller sowie den Teilnehmenden der Arbeitstagung „Letzte Worte / letzter Wille“.

All dies sind letzte Worte in Schweizer Strafgerichtsverhandlungen, wie die Angeklagten sie laut Verhandlungsprotokoll gesprochen haben sollen.² Der angeklagten Person steht in Deutschland und der Schweiz vor Gericht das letzte Wort zu (§ 258 Abs. 2 deutsche StPO; Art. 347 Abs. 1 schweizerische StPO). Sie darf sich als letzte Person äußern, bevor sich das Gericht zur Urteilsberatung zurückzieht. Dies ist Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör, der den Betroffenen das Recht gewährt, am Verfahren zu partizipieren und auf die Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen (Hauri 2011, Art. 347 N 1; Vest/Horber 2011, Art. 107 N 2).

Meist wird das letzte Wort mit der Entscheidung des Gerichts über Schuld- oder Freispruch sowie Art und Höhe der Sanktion in Verbindung gebracht (vgl. z.B. Milhahn 1971, S. 7; Müller 2008; Vismann 2012, S. 264-266; Englich/Mussweiler/Strack 2005). Das ist nahe liegend, denn viele Angeklagte nutzen das Schlusswort für einen Appell ans Gericht. Angeklagte, die den Tatvorwurf bestreiten, beteuern häufig erneut ihre Unschuld. Geständige Beschuldigte versuchen oftmals, auf eine milde Sanktion hinzuwirken, indem sie sich als reuig und besserungswillig positionieren.

Eine dritte typische Form von letztem Wort ist der Verzicht auf ebendieses. Auf die Frage „Möchten Sie von sich aus noch etwas sagen?“ oder „Möchten Sie als Schlusswort noch etwas ergänzen?“ geben diese Angeklagten zu verstehen, dass aus ihrer Sicht alles gesagt ist. Dies verweist darauf, dass sich das letzte Wort noch um eine andere Entscheidung dreht, nämlich die Entscheidung über den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses. Darum geht es in diesem Beitrag. Mit dem letzten Wort, so die These, kann die angeklagte Person beeinflussen, wie lange das Verfahren fortgeführt wird; dies wiederum trägt dazu bei, die Beendigung des Verfahrens zu rechtfertigen. Die Abklärungen zum Fall zu beenden, wirft gemessen am Wahrheitsanspruch des Strafverfahrens ein Legitimationsproblem auf. Diesem Legitimationsproblem wird mit Mitwirkungsrechten der Betroffenen begegnet.

Das letzte Wort institutionalisiert ein Interaktionsmuster, mit dem auch in Alltagsgesprächen sichergestellt wird, dass beide Interaktionspartner mit der Gesprächsbeendigung einverstanden sind. Die Beendigung von Telefongesprächen z.B. wird mit einem ‚floor offering exchange‘ vorbereitet (Schegloff/Sacks 1984). Wenn ein Interaktionspartner nichts mehr zu sagen hat, überlässt er das Wort seinem Gegenüber, der in die Gesprächsbeendigung einwilligen oder aber

2 Diese und folgende Zitate sind einer Zufallsstichprobe von Straftaten aus dem Jahr 2007 entnommen, die im Rahmen des Projekts ‚Strafverfahren im Wandel‘ an der Juristischen Fakultät der Universität Basel erhoben wurde. Fehlerhafte und schweizerische Schreibweisen wurden unverändert aus den Protokollen übernommen. Personennamen wurden geändert.

das Gespräch für Neues öffnen kann. Nach dem gleichen Prinzip funktioniert auch das Schlusswort vor Gericht oder die Einspruchsmöglichkeit vor Beendigung des Strafbefehlsverfahrens. Im Beitrag wird hauptsächlich anhand des Schweizer Prozessrechts aufgezeigt, dass das Strafverfahren eine ganze Reihe von Gehörsnormen kennt, die den Betroffenen vor Abschluss des Verfahrens oder eines Teilschritts die Möglichkeit bieten, das Verfahren nochmals zu öffnen.

II. Überzeugungsbildung des Gerichts und moralische Bearbeitung des Falls

Das letzte Wort wird meist unter dem Gesichtspunkt der Überzeugungsbildung des Gerichts diskutiert. Die spezifische zeitliche Position des letzten Worts im Verfahren wird damit erklärt, dass die angeklagte Person direkt vor der Urteilsberatung eine besonders effektvolle Gelegenheit haben soll, sich in günstigem Licht zu präsentieren und das Gericht milde zu stimmen (Milhahn 1971, S. 9-11). Vismann (2012, S. 265) schreibt: „Der unmittelbare Eindruck des Sprechers zählt. Die Stimme des Angeklagten noch im Ohr, sollen die Richter ihre Entscheidung treffen.“ In der Gerichtsverhandlung müssen Angeklagte und Zeugen ihre Glaubwürdigkeit durch ihr Reden und Tun belegen (Wolff/Müller 1997, S. 13). Unter Beobachtung stehen nicht nur die Inhalte der Rede, sondern „das ganze Benehmen des Aussagenden, der Ernst oder die Flüchtigkeit seiner Rede, die Beharrlichkeit in den Aussagen oder sein beständiges Schwanken“ (Mittermaier 1845, S. 251). Das letzte Wort bietet der angeklagten Person so betrachtet eine Bühne für eine Darbietung in eigener Sache.

Sozialpsychologische Studien zum „Anker-Effekt“ stellen in Frage, ob der Schlussprecher im Strafverfahren tatsächlich eine starke Position innehat. Denn sie zeigen, dass das Strafmaß stark von der Zahl beeinflusst wird, die im Verfahrensverlauf *als erste* genannt und nach geltendem Prozessrecht von der Staatsanwaltschaft ins Spiel gebracht wird (Englich/Mussweiler/Strack 2005). Dem Aufbau der Gerichtsverhandlung liegt jedoch ideengeschichtlich betrachtet die Annahme zugrunde, dass es ein Privileg ist, *am Schluss* der Verhandlung zu sprechen, und dieses Privileg ‚in dubio pro reo‘ der Verteidigung zusteht (ebd., S. 706, 718; Mittermaier 1845, S. 279 f.). Die Verteidigung plädiert deshalb *nach* der Anklage. Die Rolle der Schlussprecherin, die den letzten Eindruck prägen kann, den das Gericht von der Verhandlung ins Beratungszimmer mitnimmt, ist der angeklagten Person zugeordnet.